

Satzung der Deutschen Verkehrswacht Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e. V.



Beschlossen bei der Jahreshauptversammlung am 4. Mai 2024 in Asperg.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht, Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Asperg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung der Bildung und Erziehung im Bereich der Verkehrssicherheit, die Unfallverhütung, insbesondere die Verhütung von Verkehrsunfällen, und die Förderung des Umweltschutzes.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung,
- Verhütung von Verkehrsunfällen durch geeignete Maßnahmen,
- Vertretung des Anspruchs aller Verkehrsteilnehmenden auf ausreichende Sicherheit im Straßenverkehr,
- Unterstützung der Verkehrswachten im Land Baden-Württemberg bei ihrer Arbeit,
- Gewinnung von Verkehrsteilnehmenden zur Mitarbeit,
- Förderung der Jugendarbeit und ihrer Organisation mit dem Ziel, junge Menschen frühzeitig an die Verkehrssicherheitsarbeit der Verkehrswachten heran zu führen,
- Förderung von Immissionsschutzmaßnahmen und Umweltbelangen im Straßenverkehr,
- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Verkehrssicherheit fördern,
- Teilnahme an bundesweiten Programmen und Aktivitäten der Deutschen Verkehrswacht.

- (2) Der Verein ist Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e.V. Er erkennt deren Satzung als verbindlich an und führt deren rechtsverbindlich gefassten Beschlüsse nach den örtlich gegebenen Möglichkeiten durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Tätigkeiten im Dienst des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Sie können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG gegen Zahlung einer Übungsleitervergütung oder Aufwandsentschädigung vergütet werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die im Vereinsregister eingetragenen Verkehrswachten, die ihren ständigen Sitz im Bereich des Landes Baden-Württemberg haben. Über die Berechtigung der Verkehrswachten zur Führung dieses Namens entscheidet der Vorstand des Vereins. Ihm steht auch das Recht zur Versagung oder Entziehung der Bezeichnung „Verkehrswacht“ zu. Bei einem Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

Voraussetzung für die Berechtigung zur Führung des Namens „Verkehrswacht“ sind

- die Begrenzung des Vereinszwecks gem. § 2,
 - die Anerkennung als „Verkehrswacht“ durch den Vorstand des Vereins,
 - die Verwendung des Begriffs „Deutsche Verkehrswacht“ im Vereinsnamen sowie
 - die Verpflichtung der Verkehrswacht in ihrer Satzung, die verbindlichen Beschlüsse der Organe der Deutschen Verkehrswacht e.V. und des Vereins nach ihren Möglichkeiten durchzuführen.
- (3) Ordentliche Mitglieder können außerdem sein, alle an den Zielen des Vereins interessierten
- juristischen Personen,
 - Verbände und Vereinigungen und im Rechtsverkehr anerkannte nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen,
 - Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Vorstand kann natürliche Personen, juristische Personen, Verbände und Vereinigungen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts als fördernde Mitglieder aufnehmen.

- (5) Personen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben beratende Stimme in allen Organen.
- (6) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs. 3 und 4 entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Die Entscheidung über einen Antrag ist schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Die mit einem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung der gewählten Person, dass das Amt angenommen wird.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange im Rahmen der Satzung und das Recht auf Auskünfte über alle satzungsgemäßen Angelegenheiten durch die zuständigen Organe. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Verkehrswachten regeln alle Angelegenheiten, die sich auf das von ihnen betreute Gebiet beziehen, selbstständig und eigenverantwortlich. Für überregionale Angelegenheiten binden sie die Landesverkehrswacht ein.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke zu unterstützen. Der Verein ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der durch ihn oder die Deutsche Verkehrswacht an die Mitglieder ausgereichten eigenen Mittel oder Mittel Dritter selbst oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt und der spätestens am 01. Februar des Jahres fällig ist. Eine Beitragspflicht entsteht für neu gegründete Verkehrswachten erst im zweiten Jahr nach ihrer Gründung.
- (5) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag an den Verein zu bezahlen. Fördernde Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 4 entrichten Beiträge entsprechend ihren Finanzierungszusagen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - bei Mitgliedern, die nicht natürliche Personen sind, durch Beendigung ihrer Rechtsfähigkeit, ferner durch Auflösung oder Erlöschen.
- (2) Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens bis 30. September des betreffenden Jahres zugegangen sein.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - bei verbandsschädigendem Verhalten,
 - bei Rückständen von mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen,

- bei Verkehrswachten wegen unanfechtbarer Aberkennung der Gemeinnützigkeit sowie wegen rechtskräftigen Entzugs der Berechtigung, sich als „Verkehrswacht“ zu bezeichnen,
 - bei rechtskräftiger Verurteilung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr oder bei einem Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Erhalt der Ausschlussentscheidung hiergegen schriftlich Einspruch an die Mitgliederversammlung erheben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung, welche endgültig ist, ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (5) Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
- (6) Gesetzliche Ansprüche auf Unterlassung der Benutzung der Bezeichnung „Verkehrswacht“ bleiben unberührt.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Die Organe führen die Aufgaben des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke durch.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Jede Verkehrswacht hat eine Stimme (Vorsitzende/r) und je eine weitere Stimme pro angefangene 100 Mitglieder (Delegierte). Die örtlichen Verkehrswachten bestimmen ihre Delegierten und teilen diese der Geschäftsstelle der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e.V. zwei Monate vor deren Mitgliederversammlung mit. Daneben hat jedes ordentliche Mitglied gem. § 4 Abs. 3 und jedes Mitglied des Vorstandes eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel einmal jährlich durch den Vorstand durch einfachen Brief oder per E-Mail an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder oder online unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie unter Beifügung der vorliegenden schriftlichen Anträge vier Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Satzungsänderungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlich werden, kann der Vorstand beschließen und durchführen.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassungen zur Satzung,
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfenden sowie
 - die sonstigen, ihr in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (7) Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied eingebracht werden. Sie müssen spätestens fünf Wochen vor dem Versammlungstag dem Vorstand über die Landesgeschäftsstelle schriftlich zugegangen sein. Über die Zulassung von Anträgen, die später, insbesondere erst in der Mitgliederversammlung, gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Möglichkeit gilt nicht für Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bezwecken.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin, bei Verhinderung von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin, geleitet.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind
 - der Präsident/die Präsidentin,
 - die vier Vizepräsident*innen der Regierungsbezirke Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen,
 - die Stellvertretenden der vier Vizepräsident*innen der Regierungsbezirke,
 - der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Finanzen (Schatzmeister/-in),
 - der Landesjugendsprecher / die Landesjugendsprecherin

Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Vizepräsident*innen einen Ersten Vizepräsidenten/eine Erste Vizepräsidentin zur Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin.

- (2) Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein stets allein. Im Übrigen wird der Verein in rechtlicher Hinsicht durch zwei Vizepräsident/-innen gemeinsam vertreten. Die Vertretung im Innenverhältnis regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand für seine Arbeit beschließt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle eines Rücktritts oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes während der Wahlperiode aus einem anderen Grund kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger bestimmen.
- (4) Die Vizepräsident*innen der Regierungsbezirke und deren Stellvertretenden werden bei der Mitgliederversammlung von den Bezirksversammlungen der Regierungsbezirke vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Vorwahl in den Bezirksversammlungen hat jede Verkehrswacht aus dem Regierungsbezirk für

jedes Amt eine Stimme ihrer/ihrer Vorsitzenden und pro angefangene 100 Mitglieder eine weitere Stimme. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Wenn die Vorgeschlagenen von der Mitgliederversammlung nicht gewählt werden, können aus der Mitgliederversammlung heraus Personen aus dem betroffenen Bezirk vorgeschlagen werden.

- (5) Der Landesjugendsprecher / die Landesjugendsprecherin und der/die Stellvertretende werden bei der Jugendversammlung vorgeschlagen und von der Jugendversammlung gewählt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Wenn der/ die Vorgeschlagene von der Jugendversammlung nicht gewählt werden, können aus der Jugendversammlung heraus Personen vorgeschlagen werden.
- (6) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - die Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans,
 - die Anstellung und Kündigung des Geschäftsführers,
 - Personalangelegenheiten der hauptamtlichen Angestellten der Geschäftsstelle des Vereins,
 - den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Stundung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen,
 - Kreditaufnahmen, Rechtsgeschäfte und Veräußerung von Vereinsvermögen ab 15.000 Euro.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Die Vizepräsident*innen der Regierungsbezirke und ihre Stellvertretenden haben pro Regierungsbezirk eine Stimme. Bei unterschiedlichem Votum zählt die Stimme des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin.
- (8) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.
- (9) Für die Ladung gilt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand für seine Arbeit beschließt.
- (10) Die Sitzung des Vorstands wird durch den Präsidenten/die Präsidentin, bei Verhinderung durch den Ersten Vizepräsidenten/die Erste Vizepräsidentin geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der schrifführenden und der versammlungsleitenden Person zu unterzeichnen ist.
- (11) Reisekosten für die Vereinstätigkeit werden in Höhe der aktuell gültigen Fassung der Reisekostenverordnung BW erstattet. Andere Auslagen für die Vereinstätigkeit nach Aufwand.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Scheidet eine rechnungsprüfende Person vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand für den Rest der Amtszeit bis zur Neuwahl eine kommissarische rechnungsprüfende Person.

§ 11 Geschäftsstelle

Der Verein hat eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitenden.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die geschäftsführende Person setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes um und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit der Deutschen Verkehrswacht und den Verkehrswachten des Landes.
- (2) Die geschäftsführende Person leitet die Geschäftsstelle des Vereins.
- (3) Die geschäftsführende Person wird vom Vorstand bestellt.
- (4) Die geschäftsführende Person nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane teil und hat im Vorstand beratende Stimme. Sie wird als Schriftführer/-in bei den Sitzungen der Vereinsorgane eingesetzt und kann im Abwesenheitsfall in dieser Funktion durch andere Mitarbeitende der Geschäftsstelle vertreten werden.

§ 13 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Mitgliederversammlungen sind in der Regel als Präsenzveranstaltungen durchzuführen. In Ausnahmesituationen können das schriftliche Verfahren oder andere Formate (online / digital) gewählt werden.
- (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teil nehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online Mitgliederversammlung).
- (3) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (4) Die „Geschäftsordnung für Online Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (5) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

- (6) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend. Vorstandssitzungen sind auch als Telefon-, Videokonferenz, in sonstigen digitalen oder gemischten Formen (z. B. Hybridveranstaltung) möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Verkehrswacht e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Sie ersetzt die Satzung des Vereins vom 11.12.2021.